

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



17. Jahrgang	Potsdam, den 26. Februar 2008	Nummer 1
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter im Land Brandenburg (EG-Lehramtsanerkennungsverordnung - EGLEV)	2
Dritte Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung - Selbsthilfe (3ÄRLZuBBS) vom 20. Dezember 2007	7
Dritte Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft und Betreuung (3ÄRLZuBB) vom 20. Dezember 2007	12
Vereinbarung über die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes	17
Rundschreiben 2/08 vom 10. Januar 2008 Bearbeitung von Anträgen auf Altersteilzeit mit Beginn ab 01.08.2008	22
Mitteilung 3/08 vom 11. Januar 2008 20. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	23

II. Nichtamtlicher Teil

Bundesweite Initiative Jugend und Ausbildung geht in die zweite Runde	24
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	24

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7. September 2005 über die Anerkennung
von Berufsqualifikationen für Lehrämter
im Land Brandenburg
(EG-Lehramtsanerkennungsverordnung – EGLeV)**

Vom 22. November 2007
(GVBl. II S. 482)

Auf Grund des § 82a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Anerkennung

**Abschnitt 2
Verfahren**

- § 3 Antrag
- § 4 Anerkennungsverfahren, Bescheid

**Abschnitt 3
Anpassungslehrgang**

- § 5 Ziel, Inhalt und Dauer
- § 6 Antrag auf Teilnahme, Zulassung
- § 7 Zulassungsbeschränkung
- § 8 Rechtsstellung
- § 9 Organisation
- § 10 Ausbildungsveranstaltungen
- § 11 Bewertung
- § 12 Beendigung
- § 13 Änderung der Wahlentscheidung

**Abschnitt 4
Eignungsprüfung**

- § 14 Ziel, Inhalt
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungsleistungen, Termine

- § 17 Unterrichtsprobe
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Prüfungsergebnis
- § 20 Zeugnis
- § 21 Niederschriften
- § 22 Ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Rücktritt
- § 24 Wiederholung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist jeder Staat gemäß Absatz 1 Satz 1. Herkunftsmitgliedstaat ist der Staat, in dem eine Berufsqualifikation gemäß Absatz 3 erworben oder anerkannt wurde.

(3) Berufsqualifikation im Sinne dieser Verordnung ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b oder c, gemäß Artikel 3 Abs. 3, gemäß Artikel 12, gemäß Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b, gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b oder gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

§ 2

Anerkennung

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Qualifikationsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG wird auf Antrag vom Landesinstitut für Lehrerbildung als Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz anerkannt, wenn

1. die Antrag stellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt,
2. die erworbene Berufsqualifikation zur unmittelbaren Aus-

übung des Lehrkräfteberufes im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat in mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich (nachfolgend Fach genannt) berechtigt,

3. die Dauer der zur Erlangung der Berufsqualifikation erforderlichen Ausbildung die für das angestrebte Lehramt vorgeschriebene Dauer des Studiums gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz um nicht mehr als ein Jahr unterschreitet und
4. die für die Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber dem Studium des angestrebten Lehramtes gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz aufweist.

(2) Wird eine Ausbildungsdauer gemäß Absatz 1 Nr. 3 nicht nachgewiesen (zeitliches Defizit), so kann von der Antrag stellenden Person der Nachweis von Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung beträgt das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, höchstens jedoch vier Jahre. Die Dauer gemäß Satz 2 kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

(3) Wird die Anforderung gemäß Absatz 1 Nr. 4 nicht nachgewiesen (inhaltliches Defizit), so kann von der Antrag stellenden Person verlangt werden, dass sie nach ihrer Wahl

- a) einen Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder
- b) eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt

(Ausgleichsmaßnahme).

Die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme setzt voraus, dass die Antrag stellende Person über die zur Ausübung des Lehrkräfteberufes erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen des Landesinstituts für Lehrerbildung nachweist.

(4) Im Rahmen der Antragsprüfung ist festzustellen, ob ein inhaltliches Defizit durch in der Berufserfahrung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann. Wird Berufserfahrung als teilweiser Ausgleich des Defizits angerechnet, so sind die Anforderungen in der Ausgleichsmaßnahme dementsprechend anzupassen.

(5) Liegt sowohl ein inhaltliches als auch ein zeitliches Defizit vor, so kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits durch eine Ausgleichsmaßnahme verlangt werden.

(6) Eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf wird auch als Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz anerkannt, wenn

1. sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Befähigung für das angestrebte oder einem ihm entsprechenden Lehramt anerkannt und

2. die Ausbildung für ein Lehramt des anderen Landes im Land Brandenburg anerkannt wird.

Wird diese Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, sind nur diese von der Antrag stellenden Person zu verlangen.

(7) Die Möglichkeit, anstelle von Ausgleichsmaßnahmen den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes zu absolvieren, bleibt davon unberührt.

Abschnitt 2 Verfahren

§ 3 Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz ist beim Landesinstitut für Lehrerbildung zu stellen. Der Eingang des Antrages ist innerhalb eines Monats nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gegenüber der Antrag stellenden Person zu bestätigen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
2. Ausbildungsnachweise gemäß der Richtlinie 2005/36/EG,
3. Bescheinigungen über Dauer und Art der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten als Lehrkraft in einem Mitgliedstaat,
4. Studiennachweise, aus denen die Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen und
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Antrag stellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt oder eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 3 durchgeführt hat.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen von der Antrag stellenden Person verlangen.

(3) Den Antragsunterlagen sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Erklärung gemäß Absatz 2 Nr. 5 ist in deutscher Sprache zu verfassen. Soweit es der Vorlage oder der Anforderung von Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates bedarf, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen die Eignung der Antrag stellenden Person für die Ausübung des Lehrkräfteberufes infrage stellenden Umstände bekannt sind, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

§ 4

Anerkennungsverfahren, Bescheid

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung stellt auf Grund der Antragsunterlagen fest, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Berufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz vorliegen.

(2) Stellt das Landesinstitut für Lehrerbildung im Rahmen der Antragsprüfung wesentliche Defizite fest, die einer Anerkennung der nachgewiesenen Berufsqualifikation entgegenstehen, so erhält die Antrag stellende Person spätestens vier Monate nach Eingang der Antragsunterlagen eine schriftliche Mitteilung über

1. die Zuordnung der Berufsqualifikation zu einem Lehramt nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz,
2. die festgestellten wesentlichen Defizite und
3. die Dauer und die Sachgebiete für einen erforderlichen Anpassungslehrgang sowie die Sachgebiete und den voraussichtlichen Termin für eine erforderliche Eignungsprüfung.

Die Frist gemäß Satz 1 wird für die Zeit unterbrochen, die im Fall der Nachforderung weiterer Antragsunterlagen festgesetzt worden ist.

(3) Das Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 3 wird durch den Antrag auf Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme wahrgenommen.

(4) Stellt das Landesinstitut für Lehrerbildung im Rahmen der Antragsprüfung fest, dass keine Defizite vorliegen, oder wurde der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert, so werden die Berufsqualifikation und gegebenenfalls die berufliche Tätigkeit der Antrag stellenden Person als Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz anerkannt. Über das Ergebnis dieser Feststellung ist der Antrag stellenden Person innerhalb von vier Monaten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(5) Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid nach Absatz 2 oder Absatz 4 ist das Landesinstitut für Lehrerbildung.

Abschnitt 3 Anpassungslehrgang

§ 5

Ziel, Inhalt und Dauer

(1) Im Anpassungslehrgang sollen die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgestellten Defizite ausgeglichen werden.

(2) Der Inhalt des Anpassungslehrganges erstreckt sich auf die Sachgebiete gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3. Die Teilnahme am Anpassungslehrgang kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische Defizite durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule auszugleichen.

(3) Die Dauer des Anpassungslehrganges wird entsprechend den festgestellten Defiziten durch das Landesinstitut für Lehrerbildung bestimmt. Sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen um mehr als zehn Wochen unterbrochen, so kann er angemessen verlängert werden.

§ 6

Antrag auf Teilnahme, Zulassung

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Anpassungslehrgang ist an das Landesinstitut für Lehrerbildung bis zu den für den Vorbereitungsdienst bekannt gegebenen Bewerbungsterminen für das jeweilige Lehramt zu richten. Der Antrag gilt für den nächstfolgenden Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst.

(2) Der Anpassungslehrgang beginnt zu den Terminen der Einstellung für den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

(3) Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis, das die gesundheitliche Eignung für den Lehrkräfteberuf bestätigt, beizufügen. Das amtsärztliche Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Anpassungslehrgang wird durch das Landesinstitut für Lehrerbildung der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Zulassungsbeschränkung

(1) Für einen Anpassungslehrgang sind im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten des Landesinstituts für Lehrerbildung so viele Ausbildungsplätze bereitzustellen, dass die Antrag stellenden Personen, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen, berücksichtigt werden können.

(2) Stehen nicht genügend Plätze für die ordnungsgemäße Durchführung des Anpassungslehrganges zur Verfügung, so gelten für die Zulassung die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Rechtsstellung

(1) Für die Dauer des Anpassungslehrganges erfolgt eine Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für das zugeordnete Lehramt.

(2) Für die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Beamtinnen und Beamten gemäß dem Landesbeamtengesetz entsprechend.

§ 9

Organisation

(1) Anpassungslehrgänge werden vom Landesinstitut für Lehrerbildung durchgeführt.

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst nach näherer Bestimmung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3:

1. die Unterrichtstätigkeit in den anzuerkennenden Fächern unter Anleitung einer Lehrkraft mit einer Befähigung für das angestrebte Lehramt und
2. eine Zusatzausbildung in der Fachdidaktik, in den Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung und gegebenenfalls in der Fachwissenschaft.

(3) Die Unterrichtstätigkeit erfolgt an Ausbildungsschulen in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Zusatzausbildung wird an Studienseminaren des Landesinstituts für Lehrerbildung durchgeführt. Die fachwissenschaftliche Zusatzausbildung kann, sofern erforderlich, an einer Universität oder einer ihr gleichgestellten Hochschule erfolgen.

§ 10

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Für die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person sind folgende Ausbildungsveranstaltungen verbindlich:

1. der Ausbildungsunterricht an den Ausbildungsschulen unter Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
2. Seminare nach Maßgabe der Ordnung für den Vorbereitungsdienst und
3. gegebenenfalls fachwissenschaftliche oder künstlerische Lehrveranstaltungen an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen.

(2) Das Landesinstitut für Lehrerbildung weist in Absprache mit dem zuständigen staatlichen Schulamt der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person eine für das angestrebte Lehramt geeignete Ausbildungsschule zu.

(3) Der Ausbildungsunterricht umfasst wöchentlich zwölf Stunden.

§ 11

Bewertung

(1) Für die Bewertung des Anpassungslehrganges gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(2) Die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person hält in jedem Fach, das anerkannt werden soll, in jeweils unterschiedlichen Jahrgangsstufen zwei zu bewertende Unterrichtsproben.

(3) Am Ende des Anpassungslehrganges werden die Leistungen vom Landesinstitut für Lehrerbildung unter Berücksichtigung der bewerteten Unterrichtsproben und einer gutachterlich zu erfassenden Leistungsbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule sowie gegebenenfalls der

Leistungen an der Universität oder einer ihr gleichgestellten Hochschule zu einer differenzierenden Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Die Gesamtbeurteilung schließt mit einer Bewertung in Form einer Note ab.

(4) Kann der Anpassungslehrgang nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, gilt der Anpassungslehrgang als nicht erfolgreich absolviert.

(5) Wurde der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, so kann er um bis zu sechs Monate verlängert werden, sofern die Höchstverweildauer von drei Jahren nicht überschritten wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Beendigung

(1) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder vorzeitig auf Antrag der teilnehmenden Person.

(2) Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig durch das Landesinstitut für Lehrerbildung beendet werden, wenn Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

(3) Nach Beendigung des Anpassungslehrganges werden der teilnehmenden Person vom Landesinstitut für Lehrerbildung ein Teilnahmezertifikat und die Gesamtbeurteilung ausgehändigt.

§ 13

Änderung der Wahlentscheidung

(1) Die teilnehmende Person kann die Wahlentscheidung gemäß § 2 Abs. 3 bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Dauer des Anpassungslehrganges ändern und unter Einhaltung der vom Landesinstitut für Lehrerbildung festgelegten Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Abschnitt 4 **Eignungsprüfung**

§ 14

Ziel, Inhalt

(1) Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die an der Prüfung teilnehmende Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des Berufes einer Lehrkraft im angestrebten Lehramt verfügt.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Sachgebiete, die der zu prüfenden Person gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 mitgeteilt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zu prüfende Person im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bereits über eine abgeschlossene Berufsqualifikation zur Ausübung des Berufes einer Lehrkraft verfügt.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Die Eignungsprüfung wird vor dem Landesinstitut für Lehrerbildung abgelegt, das für die Durchführung einen Prüfungsausschuss bildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesinstituts für Lehrerbildung, in der Regel eine Hauptseminarleiterin oder ein Hauptseminarleiter, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Fachseminarleiterin oder ein Fachseminarleiter für das Fach, in dem die erste Lehrprobe abgelegt wird,
3. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe abgelegt wird und
4. gegebenenfalls eine weitere Fachseminarleiterin oder ein weiterer Fachseminarleiter für das Fach, in dem eine zweite Unterrichtsprobe abgelegt wird.

(3) Im Übrigen gelten für den Prüfungsausschuss die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 16

Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Unterrichtsprobe in dem Fach, das der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit entspricht und
2. einer mündlichen Prüfung.

Können zwei Fächer anerkannt werden, ist in jedem der Fächer eine Unterrichtsprobe abzulegen. In diesem Fall sind die Unterrichtsproben grundsätzlich an einem Tag abzulegen. Die mündliche Prüfung kann an einem anderen Tag durchgeführt werden. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Landesinstitut für Lehrerbildung festgelegt.

(2) Die Eignungsprüfung wird, abgesehen vom Unterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt.

(3) Das Landesinstitut für Lehrerbildung teilt der zu prüfenden Person die Prüfungstermine und die zu erbringenden Prüfungsleistungen schriftlich mit. Damit ist die zu prüfende Person zur Eignungsprüfung zugelassen.

§ 17

Unterrichtsprobe

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung bestimmt in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt die Schule, an der die Unterrichtsprobe abgelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist die zu prüfende Person berechtigt, für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen in den für die Prüfung vorgesehenen Lerngruppen und Fächern zu hospitieren und zu unterrichten.

(3) Das Thema der Unterrichtsprobe wird nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch die zu prüfende Person festgelegt. Sie teilt es spätestens zehn Tage vor dem Termin für die Unterrichtsprobe dem Landesinstitut für Lehrerbildung mit.

(4) Für die Durchführung und Bewertung der Unterrichtsprobe gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an die Unterrichtsproben statt und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

(2) Die Inhalte der Prüfung erstrecken sich auf die Sachgebiete, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der zu prüfenden Person mitgeteilt worden sind.

(3) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 19

Prüfungsergebnis

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile gemäß § 16 Abs. 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

§ 20

Zeugnis

Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Landesinstitut für Lehrerbildung ein Zeugnis aus. Im Zeugnis werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen ausgewiesen. Über das Nichtbestehen einer Eignungsprüfung erteilt das Landesinstitut für Lehrerbildung einen schriftlichen Bescheid, in dem das Nichtbestehen zu begründen ist.

§ 21

Niederschriften

Über die Unterrichtsproben und die mündliche Prüfung sind von einem Mitglied des Prüfungsausschusses Niederschriften anzufertigen, aus denen insbesondere der Verlauf und das Ergebnis der Beratung hervorgehen. Für die Niederschriften gel-

ten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 22

Ordnungswidriges Verhalten

Bei ordnungswidrigem Verhalten der zu prüfenden Person gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 23

Rücktritt

(1) Tritt die zu prüfende Person ohne Genehmigung des Landesinstituts für Lehrerbildung von einem Prüfungsteil oder der gesamten Eignungsprüfung zurück, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Landesinstitut für Lehrerbildung den Rücktritt, so gilt der betreffende Prüfungsteil oder die gesamte Eignungsprüfung als nicht unternommen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die zu prüfende Person die Prüfung wegen Krankheit nicht antreten kann.

§ 24

Wiederholung

(1) Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, so kann er einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Festlegung der Note im betreffenden Prüfungsteil beim Landesinstitut für Lehrerbildung beantragt werden.

(2) Wird ein Prüfungsteil nach Wiederholung nicht bestanden oder lässt die zu prüfende Person die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 ohne anerkannten Grund verstreichen, so sind dieser Prüfungsteil und die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die zu prüfende Person hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 20 Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 1. Februar 1998 (GVBl. II S. 128), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, 93), außer Kraft.

Potsdam, den 22. November 2007

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Dritte Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft
Bildung und Betreuung - Selbsthilfe
(3ÄRLZuBBS)**

Vom 20. Dezember 2007

Gz.: 25.1

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - 3. Änderung der RL Zukunft Bildung
und Betreuung - Selbsthilfe
(RLZuBBS)**

Die RL Zukunft Bildung und Betreuung - Selbsthilfe vom 9. September 2003 (ABl. MBS S. 281), zuletzt geändert durch die 2ÄRLZuBBS vom 31.05.2005 (ABl. MBS S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Förderrichtlinie wird die Angabe „2003 – 2007“ gestrichen.
2. Der Nummer 1.2 wird mit folgender Satz angefügt:
„Vorrangig werden ab dem Haushaltsjahr 2008 Maßnahmen von Schulen behandelt, die erst ab dem Schuljahr 2007/08 ff. ganztägige Angebote unterbreiten.“
3. Der Nummer 5.5 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen ab dem Haushaltsjahr 2008 10.000,00 € nicht überschreiten und eine Bagatellhöhe von 2.500,00 € nicht unterschreiten.“

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.“

5. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Text der Anlage

2 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

4. Finanzierungsplan - in € -

		Kassenwirk- samkeit	Kassenwirk- samkeit	Kassenwirk- samkeit
	Gesamt- kosten	Jahr ...	Jahr u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
Davon: Eigenanteil				
Davon: Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Davon: Sachausgaben				
4.2 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.2)				

5. Begründung

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (z. B. Schüler- und Klassenentwicklung, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u. a. m.) - ggf. ausführliche Darstellung als Anlage - pädagogisches Konzept entsprechend RL

5.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u. a. m:)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Schulentwicklungsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- pädagogisches Konzept, Darstellung des Standes der Kooperationsabsprachen mit Trägern außerschulischer Angebote (ggfls. Bestätigung des Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung, diese örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen)
- Projektskizze
- Detaillierte Projektbeschreibung
- Detaillierter Kostenplan
- Vollmacht des Schulträgers

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

**Dritte Richtlinien zur Änderung
der RL Zukunft Bildung und Betreuung
(3ÄRLZuBB)**

Vom 20. Dezember 2007
Gz.: 25.1

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - 3. Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung
(RLZuBB)**

Die RL Zukunft Bildung und Betreuung vom 9. September 2003 (ABl. MBS S. 271), zuletzt geändert durch die 2ÄRL-ZuBB vom 31.05.2005 (ABl. MBS S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Förderrichtlinie wird die Angabe „2003 - 2007“ gestrichen.
2. In Nummer 7.1.1 Satz 2 und 3 werden die Wörter „das Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaft und Bauen“ ersetzt.
3. Nr. 7.4.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Inve-

stitutionsbank des Landes Brandenburg innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes oder bei der Gewährung einer Zuwendung in Form der Schuldendiensthilfe unverzüglich nach Erfüllung des Zuwendungszwecks den Verwendungsnachweis.“

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.“

5. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Text der Anlage

2 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

4. Finanzierungsplan - in € -

		Kassenwirk- samkeit	Kassenwirk- samkeit	Kassenwirk- samkeit
	Gesamt- kosten	Jahr ...	Jahr u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung Dritter durch..... (ohne Nr. 4.3 und 4.5.)				
4.5 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.2) Zuweisung/Zuschuss				
4.6 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.3) zinslos zu stellendes Darlehen				

5. Beantragte Zuwendung/Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss €	Darlehen €	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4
Summe: (= Nr. 4.5+4.6)			

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (z. B. Schüler- und Klassenentwicklung, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u. a. m.) - ggf. ausführliche Darstellung als Anlage - pädagogisches Konzept entsprechend RL

6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
 (Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u. a. m.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Schulentwicklungsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- pädagogisches Konzept, Darstellung des Standes der Kooperationsabsprachen mit Trägern außerschulischer Angebote (ggfls. Bestätigung des Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung, diese örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen)
- abgestimmtes und bestätigtes Bau- und/oder Raumprogramm
- vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte, Eigentumsnachweis
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind,
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- Bauzeitenplan
- Auszüge aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung, die die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8. VVG) -

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt:

..... €

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

..... €

.....
Ort/Datum

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

11. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Schulumt

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den schulischen und pädagogischen Anforderungen und hinsichtlich der Planung - nicht - entspricht. Die schulfachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

.....
Ort/Datum

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

**Vereinbarung
über die Durchführung des Humanistischen
Lebenskundeunterrichts im Land Brandenburg
gemäß § 9 Abs. 8 des Brandenburgischen
Schulgesetzes**

**zwischen
dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

und

dem Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen wertorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragsschließenden überein, dass der unterzeichnende Verband in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg Humanistischen Lebenskundeunterricht erteilt. Zur Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts werden folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Humanistischer Lebenskundeunterricht gemäß § 9 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Humanistische Lebenskundeunterricht erfolgt nach den Grundsätzen des Humanistischen Verbandes. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahresbeginn.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Humanistische Lebenskundeunterricht ist nach ver-

bindlichen curricularen Vorgaben des Humanistischen Verbandes zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

- allgemeine und fachliche Ziele,
- didaktische Grundsätze und
- Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Humanistischen Lebenskundeunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß den Grundsätzen des Humanistischen Verbandes bewertet. Wenn die Schülerin oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Humanistischen Lebenskundeunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Teilnahmebescheinigung durch die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragte Lehrkraft. Auf dem Zeugnis wird auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen auf Wunsch der Eltern, unter Bemerkungen der Zusatz „Sie/Er hat am Humanistischen Lebenskundeunterricht teilgenommen“ vermerkt.

3. Zusammenarbeit des Humanistischen Verbandes mit den Schulen und staatlichen Schulämtern

3.1 Die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Humanistischen Lebenskundeunterricht im Einvernehmen mit der Schule zu informieren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt den Elterngremien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter

des Humanistischen Verbandes gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Inhalt des Humanistischen Lebenskundeunterrichts. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit gegeben, sich und den Humanistischen Lebenskundeunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

3.4 Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staatliche Schulamt nach Rücksprache mit dem Humanistischen Verband vermittelnd tätig. Das staatliche Schulamt benennt gegenüber dem Humanistischen Verband zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulleitung oder den zuständigen Schulrat.

4. Teilnahme am Humanistischen Lebenskundeunterricht

4.1 Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Humanistischen Lebenskundeunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

4.2 Am Humanistischen Lebenskundeunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder an den Humanistischen Verband weiter. Eine Kopie verbleibt in der Schülerakte.

4.3 Der Widerruf der Anmeldung zum Humanistischen Lebenskundeunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich. Der Humanistische Verband unterrichtet die Schule über den Widerruf der Anmeldung.

5. Organisation des Humanistischen Lebenskundeunterrichts

5.1 Der Humanistische Lebenskundeunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis

zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in seinen Räumen entscheidet der Humanistische Verband. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

5.2 Findet der Humanistische Lebenskundeunterricht schulübergreifend oder in den Räumen des Humanistischen Verbandes statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule), zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.

5.3 Entsprechend den Vorgaben des Humanistischen Verbandes können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Humanistischer Lebenskundeunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Humanistische Lebenskundeunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VV SchulB) integriert wird.

5.4 Für die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts gelten die Bestimmungen über den Datenschutz gemäß dem Abschnitt 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

5.5 Für die Aufsicht während des Humanistischen Lebenskundeunterrichts sind die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Humanistischer Lebenskundeunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Humanistischen Lebenskundeunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Humanistischen Lebenskundeunterricht in den Räumen des Humanistischen Verbandes einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall obliegt dem Humanistischen Verband.

6. Lehrkräfte des Humanistischen Verbandes

6.1 Der Humanistische Lebenskundeunterricht wird durch

Personen erteilt, die vom Humanistischen Verband bevollmächtigt und beauftragt werden (Lehrkräfte des Humanistischen Verbandes). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen, die den lehrerbildungsrechtlichen Bestimmungen im Land Brandenburg entsprechen.

- 6.2 Lehrkräfte des Humanistischen Verbandes sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungs-gremien teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

- 7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die vom Humanistischen Verband bevollmächtigt sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag des Humanistischen Verbandes Humanistischen Lebenskundeunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.
- 7.2 Der Humanistische Verband teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Humanistischen Lebenskundeunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres.

8. Staatliche Zuschüsse

- 8.1 Dem Humanistischen Verband werden für die Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts durch Lehrkräfte des Humanistischen Verbandes zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt auch für den Humanistischen Lebenskundeunterricht an Schulen in freier Trägerschaft. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

- 8.2 Die Zuschüsse beinhalten anteilig:

Personalkosten für die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehr-

kräfte, die nicht Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind, Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich erforderlicher Prüfungen derjenigen, die Humanistischen Lebenskundeunterricht erteilen. Die Darstellung der Berechnung der Zuschüsse ist Bestandteil der Vereinbarung (Anlage).

8.2.1 Personalkostenzuschüsse

Soweit Humanistischer Lebenskundeunterricht durch Lehrkräfte gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes erteilt wird, bleiben die erteilten Unterrichtsstunden, die gebildeten Lerngruppen und die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Bestimmungen unberücksichtigt.

- 8.2.1.1 Der auf die Personalkosten bezogene Anteil der Zuschüsse wird für die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie die Sekundarstufen I und II je gesondert berechnet.

- 8.2.1.2 Die Anzahl der anerkannten Lerngruppen in jeder Schulstufe ergibt sich aus der Division der Anzahl der im Land Brandenburg am Humanistischen Lebenskundeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Landesteiler 16.

- 8.2.1.3 Aus der Division der landesweit in jeder Schulstufe tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenunterrichtsstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen je Schulstufe ergibt sich die durchschnittliche Zahl der Wochenunterrichtsstunden je Lerngruppe.

- 8.2.1.4 Das Produkt der durchschnittlichen Wochenstundenzahl und der Anzahl der anerkannten Lerngruppen wird dividiert durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, von der jeweils eine halbe Wochenstunde Ermäßigung abzuziehen ist. Dies ergibt die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen je Schulstufe. Für die Sekundarstufen I und II beläuft sich die Unterrichtsverpflichtung auf 26 Wochenstunden und für die Primarstufe auf 28 Wochenstunden.

- 8.2.1.5 Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten wird für den Stellenbedarf der Primarstufe der jeweils gültige Durchschnittssatz der Entgeltgruppe E 10, für den Stellenbedarf der Sekundarstufe I der Entgeltgruppe E 11 und für den Stellenbedarf der Sekundarstufe II der Entgeltgruppe E 13 für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrundegelegt. Von den auf dieser Basis je Schulstufe errechneten Personalkosten erstattet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport je 90 vom Hundert.

8.2.2 Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Zuschuss, den der Humanistische Verband für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Organisation einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Humanistischen Lebenskundeunterricht in den Schulen

des Landes erteilen, erhält, beträgt pauschal zwei vom Hundert des Personalkostenzuschusses nach Nummer 8.2.1.

8.2.3 Sachkostenzuschüsse

Der Sachkostenzuschuss beträgt 1,5 vom Hundert der Summe des nach Nummer 8.2.1 und nach Nummer 8.2.2 ermittelten Zuschusses.

8.3 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erhebt an einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Zahl der zum Humanistischen Lebenskundeunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird dem Humanistischen Verband zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Angaben zu Gruppenzahl, Gruppengröße und Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die Erteilung von Humanistischen Lebenskundeunterricht durch Lehrkräfte des Landes erhoben.

8.4 Abschlagszahlungen erfolgen auf der Basis des voraussichtlichen Zuschussbedarfs für ein Schuljahr zum 1.9., 1.12., 1.3. und 1.6..

9. Weiterbildung

9.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 10 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Humanistischen Lebenskunde ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der Weiterbildung in Humanistischer Lebenskunde freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme am Abschlusskolloquium bis zu zwei Tagen Unterrichtsbefreiung gewährt

werden, sofern dieses nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann.

9.2 Der Humanistische Verband informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die Weiterbildung für Humanistische Lebenskunde aufgenommen worden sind.

10. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und gilt zunächst für vier Jahre. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.

Potsdam, den 9. Oktober 2007

Land Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

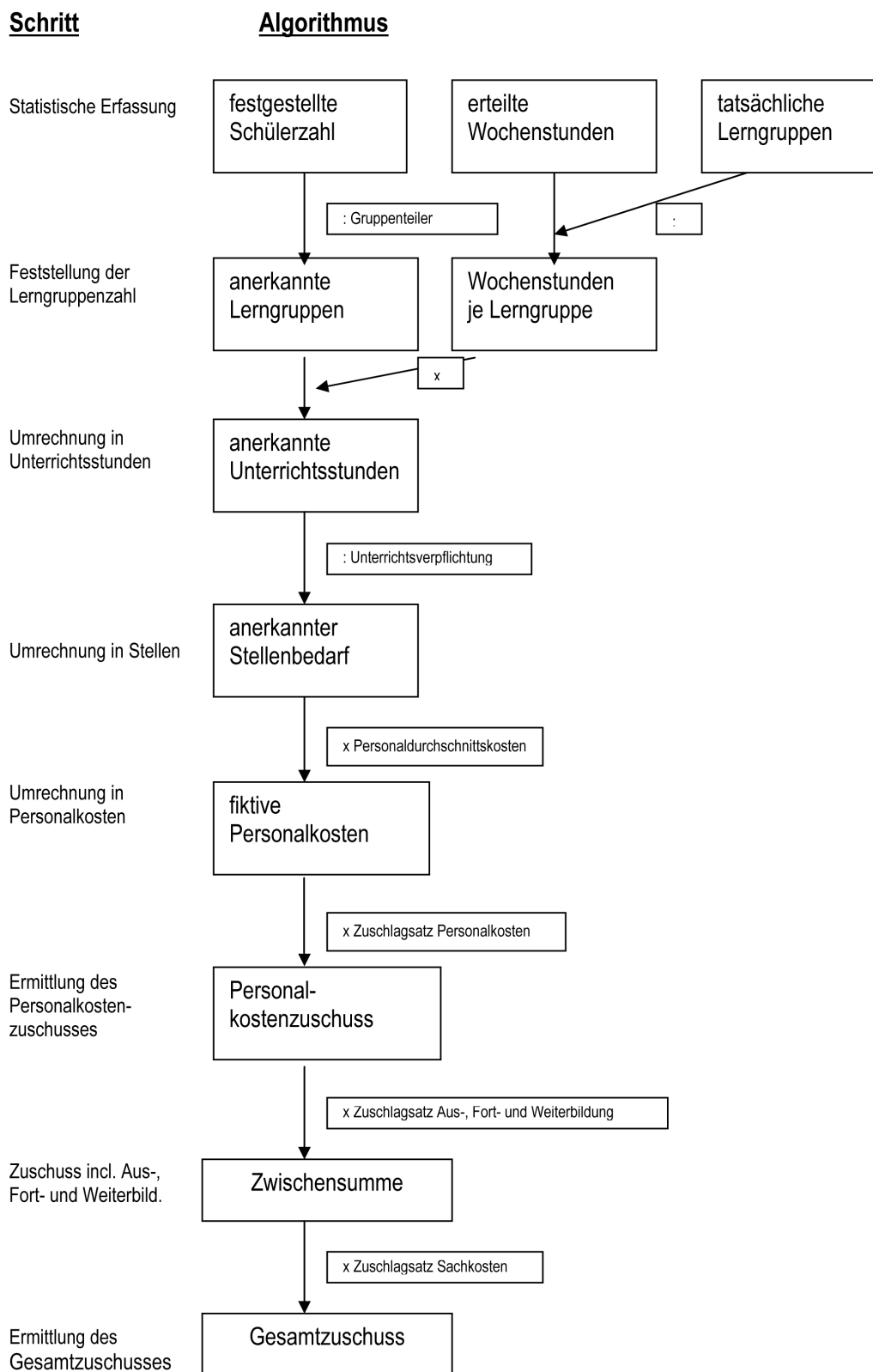
Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg

Gerd Wartenberg

Norbert Weich

Anlage

Schematische Darstellung des Verfahrens zur Bemessung der Staatlichen Zuschüsse gemäß Nr. 8.2 der Vereinbarung



Rundschreiben 2/08

Vom 10. Januar 2008
Gz.: 15.2 - Tel.: 36 52

Bearbeitung von Anträgen auf Altersteilzeit mit Beginn ab 01.08.2008

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schulressourcenkonzepts 2007 (SRK II) und der vom Landtag des Landes Brandenburg verabschiedeten Haushalts- und Finanzplanung für die kommenden Jahre sowie der Vereinbarung mit den Gewerkschaften und Verbänden wird **ab Schuljahr 2008/09** Lehrkräften des Landes Brandenburg weiterhin Altersteilzeit zum sozialverträglichen Personalabbau angeboten. Diese Altersteilzeit kann nach folgenden Maßgaben vereinbart bzw. bewilligt werden:

1 - Altersteilzeitmodelle

- 1.1 Um in den Schuljahren, in denen landesweit Personalüberhänge bestehen, durch Altersteilzeit die erforderlichen Entlastungseffekte zu erzielen, wird der Neuabschluss/die Neubewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell grundsätzlich nicht mehr zugelassen.
- 1.2 Angeboten wird sowohl das Teilzeitmodell (kontinuierliche Altersteilzeit) als auch ein modifiziertes Teilzeitmodell („aufgestockte“ kontinuierliche Altersteilzeit, siehe unter 2.2).

2 - Voraussetzungen

- 2.1 Die Altersteilzeit muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen und spätestens mit Ablauf des Schulhalbjahres enden, in welchem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug einer geminderten Rente oder für den vorgezogenen Ruhestand nach § 111 Abs. 4 LBG erfüllt. Altersteilzeit endet bei schwerbehinderten angestellten Lehrkräften mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, § 9 Abs. 2 Buchstabe a) TV ATZ, § 236a SGB VI.

Die Altersteilzeit soll bei Vorliegen der Voraussetzungen zum frühest möglichen Zeitpunkt (Schulhalbjahr) beginnen. Die Höchstdauer der Altersteilzeit kann damit bei beiden Beschäftigtengruppen mehr als sechs Jahre betragen.

- 2.2 Der Beschäftigungsumfang in der Arbeitsphase darf maximal 75 v. H. der nach § 3 TV-ATZ bzw. § 39 Abs. 7 LBG zu ermittelnden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen und die Freistellungsphase nicht länger als zwei Jahre dauern. Bei verbeamteten Lehrkräften muss allerdings sichergestellt werden, dass der Beschäftigungsumfang in der Arbeitsphase mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

Ergeben sich bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit bei angestellten Lehrkräften nach § 3 Abs. 1 TV ATZ Bruchteile, kann auf die nächste volle LWS aufgerun-

det werden. Bruchteile, die danach durch die individuelle Arbeitsphase (Beschäftigungsumfang max. 75 v. H.) entstehen, sind durch die Führung eines Unterrichtsstundenkontos (RS 30/00, 9/07) zum Ausgleich zu bringen.

- 2.3 Für Beschäftigte, die zu Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeit auch abweichend von 1.1 und den Voraussetzungen in 2.1 und 2.2 angeboten werden, wenn die Altersteilzeit vor dem 1. August 2013 endet. Für diesen Personenkreis kommt damit auch das Blockmodell in Betracht.

3 - Informationspflichten

Die staatlichen Schulämter weisen die Lehrkräfte, die Altersteilzeit beantragen, schriftlich auf die nachfolgenden Pflichten hin. Eine von der Lehrkraft unterschriebene Kopie ist zur Personalakte zu nehmen.

- 3.1 Die Lehrkräfte informieren sich umfassend über die Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Höhe der Altersrente bzw. Versorgungsbezüge und die steuerrechtlichen Auswirkungen.
- 3.2 Angestellte Lehrkräfte, die vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Brandenburg (Ende der Altersteilzeit/Ruhephase) als Schwerbehinderte i. S. d. SGB IX anerkannt werden, haben dies ihrem staatlichen Schulamt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

4 - Verfahren

- 4.1 Die Anträge auf Vereinbarung/Bewilligung von Altersteilzeit sind bis zum 31. Januar 2008 zu stellen. Der Abschluss/die Bewilligung von Altersteilzeit durch die staatlichen Schulämter darf erst nach Freigabe durch das MBSJ erfolgen.

Altersteilzeit kann bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres vereinbart bzw. bewilligt werden.

- 4.2 Probleme, die sich aus der Altersteilzeit in Form des „aufgestockten“ Teilzeitmodells und der damit verbundenen ausdifferenzierten Arbeitsphase ergeben, sollen durch schulorganisatorische Maßnahmen gelöst werden. Eine Beendigung der Arbeitsphase zum Schulhalbjahr ist zu ermöglichen.
- 4.3 Für die Erfassung der nach diesem Rundschreiben bewilligten/vereinbarten Altersteilzeitfälle wird den staatlichen Schulämtern ein entsprechendes Formular noch zur Verfügung gestellt.

5 - Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieses Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- 5.2 Die Rundschreiben 02/06 und 21/05 werden mit Ablauf des 31. Juli 2008 aufgehoben.

Mitteilung 3/07

Vom 11. Januar 2007
Gz.: 14.3 - Tel.: 866 - 3643

20. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Im Anschluss an die Mitteilung 07/06 vom 26. Januar 2007 (ABl.MBJS S. 14) erfolgt der Hinweis auf die 20. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes.

1. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193 [203]) geändert worden. Durch Artikel 4 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wurde das Inhaltsverzeichnis geändert und § 65a eingefügt. § 65a lautet wie folgt:

**„§ 65a
Automatisierte zentrale Schülerdatei und
Schülerlaufbahnstatistiken**

(1) Das für Schule zuständige Ministerium richtet eine automatisierte zentrale Schülerdatei ein. In dieser dürfen

1. die landeseindeutige Schülernummer,
2. Name der Schülerin und des Schülers,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Name und Anschrift der Eltern,
6. Schulnummer,
7. Merkmale für die Überwachung der Schulpflicht,
8. die Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen,
9. die Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen sowie an erforderlichen Sprachförderkursen sowie
10. die Schulanmeldung und der Schulwechsel

gespeichert werden. Diese Daten dürfen für die Kontrolle und Durchsetzung der gemäß den Nummern 7 bis 10 bestimmten Pflichten verarbeitet werden. Die landeseindeutige Schülernummer wird in der automatisierten zentralen Schülerdatei festgelegt und bleibt für die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers in öffentlich getragenen Schulen oder in Ersatzschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet. Die Schulen und die Schulbehörden haben Zugriffsrechte auf die automatisierte zentrale Schülerdatei nur im Rahmen der für die Aufgabenzuständigkeit gemäß Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten. Ersatzschulen sind verpflichtet, an den Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten zentralen Schülerdatei teilzunehmen.

(2) Im Auftrag des für Schule zuständigen Ministeriums erstellt das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die Schulen in

öffentlicher Trägerschaft, die Ersatzschulen und die staatlichen Schulämter sind verpflichtet, die nach § 65 Abs. 2 und 3 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Zur Darstellung einzelner schulischer Bildungsverläufe gemäß Absatz 3 können personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zu folgenden Datengruppen erhoben werden:

1. Stammdaten: Vor- und Familienname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Abteilungsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aussiedler-, Asylbewerber- oder Flüchtlingsstatus, Einzugliederndeneigenschaft, Herkunftsland, Herkunfts- und Verkehrssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,
2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Empfehlung der Grundschule, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,
3. Schullaufbahndaten und Abwesenheitsdaten,
4. Prüfungsdaten, Leistungsdaten und Abschlussdaten sowie
5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragte Stelle darf Datensätze zur schulischen Laufbahn erzeugen, um einzelne schulische Bildungsverläufe für Zwecke der Schulaufsicht, der Schulverwaltung, der Schulstatistik und der Qualitätssicherung darzustellen. Die Datensätze dürfen keinen Rückschluss auf konkrete Personen ermöglichen. Für die Umsetzung von Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren sowie von technisch-organisatorischen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes anzuwenden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Die Änderung trat gemäß Artikel 6 des Gesetzes am 6. Dezember 2007 in Kraft.

2. Zitierweise

Die Zitierweise lautet seit dem 6. Dezember 2007 gegebenenfalls:

„§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193).“

3. Brandenburgisches Vorschriftensystem (BRAVORS)

Die konsolidierte Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes finden Sie im Internet unter:

http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.43821.de

II. Nichtamtlicher Teil

Bundesweite Initiative Jugend und Ausbildung geht in die zweite Runde

München, 7. Dezember 2007. Nach dem großen Erfolg der bundesweiten Initiative Jugend und Ausbildung in 2005/2006 startet jetzt die Aktion in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** für das nächste Ausbildungsjahr.

Auch wenn bis Oktober 2007 erfreulicherweise knapp zehn Prozent mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden, ist die Förderung von Jugendlichen auf ihrem Weg in Ausbildung und Beruf weiterhin eine wichtige Aufgabe.

Auf der interaktiven Web 2.0 Plattform www.ich-will-was-werden.de können sich Jugendliche umfassend über Ausbildungsmöglichkeiten, Berufe und das Thema Bewerbung informieren und bundesweit austauschen. Jugendliche haben hier die Möglichkeit, Blogs und Bewerbungsvideos online zu stellen.

Die Initiative wird von dem bundesweiten **Schulwettbewerb „Seneca-Preis 2007“** begleitet. Der Wettbewerb prämiiert die besten Projekte von Schulen und Unternehmen, die Jugendliche für das Berufsleben fit machen. Zusätzlich werden Sonderpreise für Konzepte für Jugendliche mit Migrationshintergrund verliehen. Bei der **Abschlussveranstaltung im Bundeswirtschaftsministerium** in Berlin werden die Gewinner feierlich ausgezeichnet. Der Hauptpreisträger gewinnt die bronzene Seneca-Büste.

Zum Start der Initiative Jugend und Ausbildung erhalten rund 25.000 Schulen in Deutschland Lehrermaterialien und Plakate u. a. mit Informationen zum Wettbewerb und zur Aktionswebseite.

Die Initiative Jugend und Ausbildung wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durchgeführt und unterstützt vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall, Deutsche Bank, Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte, Cerberus, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe sowie der Verlagsgruppe Handelsblatt.

Das Projekt wird durchgeführt von der Zeitbild Stiftung, Reichenbachstraße 1, 80469 München, Kontakt: Christina Woischnik, Tel.: (089) 26 06 44-0, E-Mail: Nina.Woischnik@zeitbild.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen:

I. Schulleiterin bzw. Schulleiter der Grundschule

a. Johann-Heinrich-Bolte-Grundschule Fehrbellin Geschwister-Scholl-Straße 14

16833 Fehrbellin

b. Grundschule Kremmen Straße der Einheit 2

16766 Kremmen

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahn-rechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

**II. Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter
der 2. Grundschule Perleberg „Rolandschule“
Beguinewiese 10**

19348 Perleberg.

Aufgaben:

1. Selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
5. Zur Sicherung der materiell-technischen Bedingungen an der Schule ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den durch ihn beauftragten Mitarbeitern an der Schule zu realisieren.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**III. Schulleiterin bzw. des Schulleiters
der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„emotionale und soziale Entwicklung“ Borgsdorf
Margaritenstraße 3**

16556 Hohen Neuendorf, OT Borgsdorf.

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;

3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

**IV. Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter
der Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt
„Lernen“ Oranienburg
Bernauer Straße 55**

16515 Oranienburg.

Aufgaben:

1. Selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie

Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

5. Zur Sicherung der materiell-technischen Bedingungen an der Schule ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den durch ihn beauftragten Mitarbeitern an der Schule zu realisieren.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahn-rechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

V. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter am Strittmatter-Gymnasium Gransee Oranienburger Straße 30 A

16775 Gransee.

Aufgaben:

1. Selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
5. Zur Sicherung der materiell-technischen Bedingungen an der Schule ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den durch ihn beauftragten Mitarbeitern an der Schule zu realisieren.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet werden.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahn-rechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VI. Schulleiterin bzw. des Schulleiters der Oberschule Sachsenhausen Herrmann-Löns-Str. 5

16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen.

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;

5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion ist wünschenswert.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahn-rechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49**

19348 Perleberg.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01.08.2008 neu zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter
der Oberschule mit integriertem Grundschulteil
zur Zeit noch: Eisenbahnstraße 100
16225 Eberswalde**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion ist wünschenswert.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesO bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum nächstmöglichen Termin zu besetzen:

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
an der Sportschule
Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Kieler Straße 10
15234 Frankfurt (Oder).**

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stelle kann mit Beamten oder Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet. Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Str. 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das Staatliche Schulamts Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

- 1. Schulleiterin oder Schulleiter des
 Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Königs Wusterhausen
 Köpenicker Straße 2b
 15711 Königs Wusterhausen**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger und kollegialer Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamts;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Leitungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Angestellten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe von 4.810,00 Euro.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

- 2. Schulleiterin oder Schulleiter der
 Musikbetonten Gesamtschule Paul Dessau Zeuthen
 Schulstraße 4
 15738 Zeuthen**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger und kollegialer Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamts;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;
- f) Zusammenwirken mit den Beteiligten am Musikprojekt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Leitungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Angestellten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe von 4.810,00 Euro.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Frau Hellmann
Hauptallee 116/7
15806 Zossen.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0